



Teil 9 : Herbstzeit - Pilzsammelzeit

Die untere Naturschutzbehörde gibt Hinweise zum Sammeln von Pflanzen und Pilzen.

Der Herbst ist die wichtigste Zeit zum Pilzsammeln. Aber auch Kräuter werden noch gesammelt, um für lange Winterabende einen wohlschmeckenden Tee zu bereiten oder Kräuterkissen selbst herzustellen. Was gibt es dabei an naturschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten?

Im Abschnitt 2 (Allgemeiner Artenschutz) des Bundesnaturschutzgesetzes finden sich entsprechende Vorschriften. Danach darf jeder für seinen persönlichen Bedarf wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen entnehmen – natürlich nur, wenn dies pfleglich und für den Rest des jeweiligen Bestandes schonend geschieht

und sich die Stelle nicht in einem Naturschutzgebiet oder Flächen-naturdenkmal befindet.

Ausgenommen davon sind die besonders oder streng geschützten Arten. Dies sind bei den Pflanzen meist auffällige und attraktive Arten wie alle heimischen Orchideen, alle Enzianarten, die heimischen Kuhschellen, aber auch unscheinbare Pflanzen wie das Echte Tausendgüldenkraut. Sollen solche Arten in Ausnahmefällen gesammelt werden (z.B. für wissenschaftliche Zwecke), ist eine Genehmigung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) zu beantragen.

Aber auch bei Moosen und Pilzen gibt es geschützte Arten, zum Beispiel das in den Kiefernwäldern des Holzlands recht verbreitete Weißmoos oder alle heimischen

Birkenpilze und Rotkappen. Solche Arten müssen beim Sammeln stehenbleiben!

Genehmigung nötig

Andere Vorschriften gelten für das gewerbsmäßige Sammeln und Verarbeiten von Pflanzen oder Pflanzenteilen (das gilt auch für Pilze und Moose). Dafür muss generell eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eingeholt werden. Es versteht sich von selbst, dass auch dafür die Bestände der jeweiligen Arten am Entnahmeort nicht gefährdet werden dürfen und die Entnahme pfleglich und schonend erfolgt.

Generell ist zu beachten, dass die Rechte der Grundstückseigentümer beachtet werden müssen. Im Wald und in ungenutzten Grundstücken der freien Landschaft

dürfen Grundstücke betreten werden, sofern sie nicht eingezäunt sind, z.B. um forstliche Kulturen zu schützen. Ohne Genehmigung des Grundstücksbesitzers dürfen Walderzeugnisse in geringen Mengen zum eigenen Gebrauch entnommen werden.

Bei Unklarheiten empfiehlt es sich, vorher bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder beim Forstamt nachzufragen.

Eine Übersicht über die geschützten Arten aus den jeweiligen Artengruppen enthält die Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (www.tlug-jena.de/flora).

Die Lage der Naturschutzgebiete und anderer geschützter Objekte finden Sie auf der Internetseite www.saaleholzlandkreis.de -> Natur und Umwelt -> Umweltdaten.